

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. August 2006

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.10.2012

Geschäftszeichen:

I 3-1.8.22-31/12

Zulassungsnummer:

Z-8.22-802

Geltungsdauer

vom: **4. Oktober 2012**

bis: **30. September 2017**

Antragsteller:

PERI GmbH

Rudolf-Diesel-Straße
89264 Weißenhorn

Zulassungsgegenstand:

Traggerüstsystem "Multiprop"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.22-802 vom 10. August 2006 und verlängert deren Geltungsdauer.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das Traggerüstsystem "Multiprop".

Das Traggerüstsystem besteht aus "Multipropstützen" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-8.312-824 sowie aus "Multiproprahmen". Die "Multiproprahmen" werden durch den "Multiproprahmenanschluss" mit den Stützen verbunden, um die Tragfähigkeit des Traggerüsts zu erhöhen.

Die "Multiproprahmen" bestehen aus Stahl- oder Aluminiumrohren in verschiedenen Abmessungen und jeweils vier "Multiproprahmenanschlüssen". Der "Multiproprahmenanschluss" besteht aus zwei Halbschalen, von denen die Oberschale fest mit dem Riegelrohr des "Multiproprahmens" verschraubt ist, während die Unterschale mittels eines geschmiedeten Keils um die vertikale Achse drehend gegen die Ecke der "Multipropstützen"-Profile gepresst wird. Die "Multiproprahmenanschlüsse" können an beliebiger Stelle des Innen- oder Außenprofils der "Multipropstützen" befestigt werden.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Multiproprahmen aus Stahlrohren mit erhöhter Streckgrenze oder aus Aluminiumrohren sowie der "Multiproprahmenanschlüsse". Die "Multipropstützen" sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Für den Standsicherheitsnachweis gelten die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹. Die beim Standsicherheitsnachweis einzusetzenden Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten der "Multiproprahmenanschlüsse" sowie Bedingungen für die Ausnutzung der erhöhten Streckgrenze der Stahlrohre der "Multiproprahmen" sind in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

Der "Multiproprahmen" sowie seine Verwendung im Traggerüstsystem "Multiprop" sind in Anlage 1 dargestellt.

b) Abschnitt 2.1.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.1.3 Korrosionsschutz

Für die Stahlteile gelten die Regelungen der Technischen Baubestimmungen.

¹ "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227-230

c) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.1 Herstellung

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach dieser Zulassung herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn für den Schweißbetrieb ein Schweißzertifikat mindestens der Ausführungsklasse EXC 2 für Stahl- und Aluminiumbauteile nach DIN EN 1090-1:2012-02 entsprechend den Anforderungen zur Fertigung von Schweißverbindungen nach dieser Zulassung vorliegt.

d) Der erste Absatz von Abschnitt 3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Für den Entwurf und die Bemessung der zu erstellenden Traggerüste sind, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"² zu beachten.

Andreas Kummerow
Referatsleiter

Beglaubigt

² "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227-230